

Tarifverträge BZA

Equal Treatment und Tarifverträge BZA

Seit In-Kraft-Treten der Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz am 01.01.2004 als Folge der so genannten Hartz-Gesetze 2002 gilt der Grundsatz des Equal Treatment ab dem ersten Tag des Einsatzes. Dem Mitarbeiter müssen demnach die im Einsatzbetrieb geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Einsatzbetriebes gewährt werden, es sei denn, ein Tarifvertrag, der einzelvertraglich vereinbart wird, regelt Abweichendes. Diese Voraussetzung erfüllen die Tarifverträge des BZA mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vom 22.07.03.

Die Tarifverträge wurden auch deshalb notwendig, weil Kundenbetriebe infolge des Equal Treatment-Grundsatzes auf den Einsatz von Zeitarbeitnehmern verzichtet hätten. Die Dienstleistung Zeitarbeit wäre zu teuer geworden und hätte erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert. Der Auskunftsanspruch von Zeitarbeitnehmern über die vergleichbaren Arbeitsbedingungen im Einsatzbetrieb wäre in der Praxis nicht akzeptiert worden.

Die Tarifverträge des BZA bieten greifbare Unternehmens- und Kostenvorteile und gewähren Mitarbeitern attraktive Arbeits- und Entgeltbedingungen.

Mitgliedsunternehmen in Ihrer Nähe finden Sie auf der BZA-Mitgliederliste [alphabetisch](#) oder nach [PLZ](#) sortiert.

Wesentliche Merkmale der Tarifverträge BZA

Die Tarifverträge des BZA bieten ein hohes Maß an Flexibilität, da sie speziell für die besonderen Bedürfnisse der Zeitarbeit konzipiert wurden. Die individuelle regelmäßige vertragliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 151 Stunden pro Monat. Diese kann einsatzbezogen erhöht werden, wenn der Mitarbeiter dauerhaft in einem Einsatzbetrieb mit längerer Arbeitszeit eingesetzt wird. Im Höchstfall sind 173 Stunden pro Monat möglich. Die tatsächliche Dauer der Arbeitszeit richtet sich in jedem Fall nach den Bedürfnissen des Einsatzbetriebes.

Das Herzstück des Manteltarifvertrages ist das Arbeitszeitkonto. Es ermöglicht flexible Einsatzplanung. Das Arbeitszeitvolumen kann optimal an die Auftragslage ausgerichtet, an die Bedürfnisse der Einsatzbetriebe angepasst oder nach Wünschen der Mitarbeiter geplant werden. Es bietet ein Beschäftigungsvolumen von bis zu 2380 Stunden im Jahr für jeden Mitarbeiter. Das flexible Arbeitszeitkonto dient zudem der Beschäftigungssicherung, um kurzfristige Entlassungen zu vermeiden. Durch die Entkoppelung von Zeit und Geld wird sichergestellt, dass der Mitarbeiter ein verstetigtes Einkommen erhält, während die auf dem Arbeitszeitkonto erfasste Arbeitszeit schwanken kann. Der Tarifvertrag lässt bis zu 230 Plusstunden und unbegrenzt Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu. Dadurch können Nichteinsatzzeiten über das Arbeitszeitkonto abgefangen werden.

Bundesverband
Zeitarbeit
Personal-
Dienstleistungen e.V.

Geschäftsstelle Bonn

Prinz-Albert-Straße 73
D-53113 Bonn

Fon +49 (0)228 76612-0
Fax +49 (0)228 76612-26

Büro Berlin

Universitätsstraße 2–3a
D-10117 Berlin

Fon +49 (0)30 288807-14
Fax +49 (0)30 288807-10

E-Mail: info@bza.de
Internet: www.bza.de

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Kto 024 82 11

Vereinsregister Bonn
Nr. VR 4874

Steuer-Nummer:
205/5782/1470

Des Weiteren regelt der Manteltarifvertrag alle wesentlichen Arbeitsbedingungen von Kündigungsschutz und Urlaub bis zu Zuschlagsregelungen.

Die Eingruppierung erfolgt ausschließlich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Die Stundenentgelte liegen zwischen 7,02 Euro (EG 1) und 15,89 Euro (EG 9). Der Entgelttarifvertrag BZA sieht eine Produktivzulage vor, während bei anderen Branchentarifverträgen beschäftigungsbezogene Zulagen üblich sind. Mitarbeiter, die längerfristig bei einem Kunden arbeiten, erhalten eine einsatzbezogene Zulage, die stufenweise je nach Dauer erhöht wird und nach Einsatzende wieder entfällt. Damit wird die erhöhte Produktivität der Mitarbeiter im Einsatzbetrieb honoriert. Das sichert die Qualität der Dienstleistung Zeitarbeit.

Mit Mitarbeitern, deren Jahresverdienst den tariflichen Jahresverdienst der höchsten Entgeltgruppe übersteigt, können zudem abweichende Regelungen vereinbart werden.

Verbandsleistungen für tarifgebundene Mitgliedsfirmen

Eine häufig gestellte Frage ist, ob ein Unternehmen zwingend Verbandsmitglied werden muss? Der Gesetzgeber hat entschieden, dass im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelung vereinbaren können (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 AÜG).

Es empfiehlt sich dennoch Verbandsmitglied zu werden, denn die Mitgliedschaft im BZA bietet Vorteile und schützt vor Risiken. Für die tarifgebundenen BZA-Mitgliedsfirmen wurde in der Verbandsgeschäftsführung eigens ein Tarifressort eingerichtet. Neben Mustern für Arbeitsverträge und Arbeitnehmerüberlassungsverträge bietet das Tarifressort seinen Mitgliedern Beratung zu den Tarifverträgen, informiert über Gesetzesänderungen und Arbeitsgerichtsurteile, die für eine rechtlich gesicherte Umsetzung der Tarifverträge in der Praxis wichtig sind.

Auf Anfrage erhalten Mitglieder eine Bestätigung der tarifgebundenen Mitgliedschaft, die des Öfteren von Kunden gefordert wird.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut Zeitarbeit bietet der BZA Seminare für Inhaber, Geschäftsführer und auch interne Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen an. Die Praxisseminare werden von BZA-Geschäftsführer Ressort Tarifwesen, Dr. Adrian Hurst, geleitet. Für BZA-Mitgliedsunternehmen natürlich zu attraktiven Konditionen. Das aktuelle Angebot finden Sie immer unter www.diz-institut.de.

**Bundesverband
Zeitarbeit
Personal-
Dienstleistungen e.V.**

Geschäftsstelle Bonn

Prinz-Albert-Straße 73
D-53113 Bonn

Fon +49 (0)228 76612-0
Fax +49 (0)228 76612-26

Büro Berlin

Universitätsstraße 2-3a
D-10117 Berlin

Fon +49 (0)30 288807-14
Fax +49 (0)30 288807-10

E-Mail: info@bza.de
Internet: www.bza.de

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Kto 024 82 11

Vereinsregister Bonn
Nr. VR 4874

Steuer-Nummer:
205/5782/1470